

Bekanntmachung über das Verbrennen von Gartenabfällen in der Samtgemeinde Barnstorf

Nach der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2) kann die Samtgemeinde Barnstorf bestimmen, dass an von ihr bestimmten Tagen pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden dürfen.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft können Nebenbestimmungen – insbesondere zum Brandschutz und zur Verkehrssicherheit – erlassen werden und das Verbrennen zeitlich und räumlich beschränkt werden.

In Vollzug dieser Ermächtigung ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Pflanzliche Abfälle, ausgenommen Treibgut, dürfen in der Samtgemeinde Barnstorf
 - a) am 2ten Samstag im März
 - b) am 2ten Samstag im Oktober

jeden Kalenderjahres jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr verbrannt werden.

Pflanzliche Abfälle sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen, bestehen.

2. Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - a) Die pflanzlichen Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn die Witterungsbedingungen dies zulassen (kein Regen oder Schneefall, keine Inversionswetterlage).
 - b) Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßen- und Flugverkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
 - c) Das Feuer darf nur auf unbewachsenen Flächen errichtet und betrieben werden.
Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten; gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern.

Zur Feuerbekämpfung muss ein geeignetes Gerät (Feuerlöscher, angeschlossener Wasserschlauch, gefüllter Wassereimer, Sand etc.) zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.

Das Feuer ist bis zu seinem vollständigen Erlöschen von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Leicht entzündbare und leicht brennbare Materialien sind im Umkreis von 10 Metern um das Feuer vor dessen Anzünden zu entfernen.

Beim Entzünden der pflanzlichen Abfälle dürfen keine umweltgefährdeten Stoffe wie z.B. Benzin, Diesel oder andere wassergefährdenden Flüssigkeiten, verwendet werden.

Das gleichzeitige Verbrennen von anderen als pflanzlichen Abfällen ist nicht gestattet.

- d) Der Durchmesser des Feuers darf 2 Meter nicht überschreiten. Er ist so klein zu halten, dass der Pflanzenschutz in der unmittelbaren Umgebung gewährleistet ist.
 - e) Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - 1. 50 Meter zu Gebäuden (z.B. Garage, Stall etc.);
 - 2. 100 Meter zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen (z.B. Wohngebäude) oder weichen Dächern, zu öffentlichen Verkehrsflächen, Wäldern, Heiden, Hecken, Wallhecken, Erdöl- und Erdgasförderplätzen, Energieversorgungsanlagen, Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen;
 - 3. 300 Meter zu Krankenanstalten, Kindergärten, Schulen und Heimen.
 - f) Bei lang anhaltender trockener Witterung, starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste), auf moorigem Untergrund, in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten und bei einer Inversionswetterlage (Smog) ist das Verbrennen unzulässig.
 - g) Es ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Um- oder kurzfristiges Aufsichten, sicherzustellen, dass sich keine Kleintiere (z.B. Vögel, Igel) in dem Brennmaterial befinden.
3. Das Verbrennen ist der Samtgemeindeverwaltung spätestens 3 Tage vorher anzuzeigen.

Androhung von Zwangsmitteln / Ordnungswidrigkeit

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung werden die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zur Höhe von 50.000,00 Euro nach § 67 und als weitere Möglichkeit die Anwendung der Ersatzvornahme (auf Kosten des Verantwortlichen) nach § 66 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) angedroht. Ihre Anwendung findet in der genannten Reihenfolge statt.

Darüber hinaus muss derjenige, der gegen die Bestimmungen Nr. 1 und 2 dieser Verfügung zuwiderhandelt, mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 61 Abs. 1 und § 27 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit § 6 der BrennVO rechnen.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung:

§§ 2, 4 und 6 der BrennVO vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BgBl. I S. 102).

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung).

Begründung:

- a) Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerischer Flächen anfallen, sollten grundsätzlich durch Kompostierung, Verrottung oder Untergraben/Unterpfügen beseitigt werden. Die Gemeinde kann das Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat die Samtgemeinde sich dafür entschieden, zwei einheitliche Brenntage je Kalenderjahr festzusetzen.

- b) Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Hier besteht ein das Privatinteresse überwiegendes öffentliche Interesse daran, bei Verstößen gegen diese Verfügung, unverzüglich Sofortmaßnahmen anzuordnen, um hierdurch insbesondere Gefahren für das Leben und die Gesundheit, sowie Gefahren für Vermögenswerte umgehend abzuwenden. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung, hätte ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Widerspruch eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz gewahrt.

Barnstorf, den 04.04.2007

gez. Lübbers

L ü b b e r s
Samtgemeindebürgermeister